

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung Raumentwicklung

10. Dezember 2024

**INFORMATION ZUR ANHÖRUNG UND MITWIRKUNG**

**Anhörung und Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans: Neues Richtplankapitel "V 2.2 Salzabbau" / Aufnahme der Salzabbaugebiete "Asp", "Nordfeld", "Ruessacher" und "Zegli" in Möhlin, Wallbach und Zeiningen in den kantonalen Richtplan (Kapitel V 2.2, Beschluss 1.1) / Mitwirkung zum Erlass des kantonalen Nutzungsplans "Salzabbau Nordfeld" / Situationsplan 1:5'000 / Nutzungsbestimmungen**

---

Zur langfristigen Sicherstellung der Landesversorgung mit Salz sind neben der bis 2075 verlängerten Konzession neue Salzgewinnungsgebiete im Kanton Aargau zu erschliessen. Als Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen diese einer Grundlage im Richtplan. Hierfür wird das Kapitel "Salzabbau" neu in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Darin werden die für die langfristige Salzversorgung notwendigen Abbaugebiete festgelegt. Gleichzeitig wird zur grundeigentümergebundenen Umsetzung der kantonalen Nutzungsplans "Salzabbau Nordfeld" erlassen. Nach öffentlicher Anhörung und Mitwirkung sowie öffentlicher Auflage des kantonalen Nutzungsplans entscheidet der Regierungsrat über den Antrag an den Grossen Rat zur Änderung des kantonalen Richtplans und zum Erlass des kantonalen Nutzungsplans.

**1. Gegenstand der Mitwirkung**

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat 2021 die Konzession der Schweizer Salinen AG zur Salzgewinnung im Bezirk Rheinfelden bis 2075 verlängert. Die planungsrechtliche Sicherung der dafür erforderlichen Solfelder erfolgt über die Aufnahme von Abbaugebieten in den kantonalen Richtplan. Die zur Realisierung des Salzabbaus notwendigen baulichen Infrastrukturen wie beispielsweise Bohrplätze und Leitungen werden grundeigentümergebunden in einem kantonalen Nutzungsplan umgesetzt. Gegenstand der vorliegenden Anhörung und Mitwirkung ist daher die Aufnahme des neuen **Kapitels V 2.2 "Salzabbau" in den kantonalen Richtplan** und der damit verbundenen räumlichen Festlegungen der **vier Abbaugebiete "Nordfeld" (Festsetzung) sowie "Zegli", "Asp" und "Ruessacher" (jeweils Zwischenergebnisse)**. Gleichzeitig erfolgt die Mitwirkung zum Erlass des **kantonalen Nutzungsplans "Nordfeld"**. Der kantonale Nutzungsplan bildet die Grundlage zur zonenkonformen Erteilung von Baubewilligungen zur Erstellung der für den Salzabbau notwendigen Infrastrukturen.

**1.1 Aufgabe des Richtplans**

Der Richtplan dient der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons (Art. 6 ff Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG, SR 700]). Er legt hierzu Zielsetzungen und Planungsgrundsätze fest und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab (Art. 1 und 2 Raumplanungsverordnung [RPV, SR 700.1]). Zum Mindestinhalt des Richtplans gehören Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). Der Richtplan wahrt den Handlungsspielraum der Planungsbehörden von Bund und Gemeinden und befasst sich vorab mit kantonal oder regional raumwirksamen Vorhaben.

Über den Richtplan und dessen Änderungen beschliesst der Grosse Rat, über Änderungen von untergeordneter Bedeutung der Regierungsrat. Die Anhörung von Behörden, Parteien und Verbänden sowie die Mitwirkung der Bevölkerung ist in geeigneter Weise durchzuführen (§§ 3 und 9 ff Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG, SAR 713.100]; Richtplankapitel G 4).

Der Richtplan ist behördenverbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG). Er ist somit von den Behörden aller Staatsebenen bei ihren Planungen und Entscheiden zu raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Privaten und der Wirtschaft dient er als Orientierungshilfe und erhöht die Planungssicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig ist.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1:50'000. Er wird bei Bedarf aktualisiert und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 Abs. 3 RPG).

## **1.2 Aufgabe des kantonalen Nutzungsplans**

Raumwirksame Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf die räumliche Ordnung bedürfen einer Grundlage in einem Nutzungsplan (§ 13 Abs. 2 BauG). Der Grosse Rat kann Nutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften erlassen, soweit es kantonale oder regionale Interessen erfordern (§ 10 Abs. 1 BauG). Namentlich können kantonale Nutzungspläne zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien erlassen werden. Weitere Gründe für einen kantonalen Nutzungsplan können die Bedeutung eines Vorhabens wie beispielsweise wie im vorliegenden Fall das nationale Interesse oder die Koordination einer grundeigentümergebundenen Planung über mehrere Gemeinden hinweg sein.

Kantonale Nutzungspläne werden vom zuständigen Departement zusammen mit den betroffenen Anstalten, Regionalplanungsverbänden und Gemeinden entworfen (§ 10 Abs. 3 BauG). Die Mitwirkung der Bevölkerung ist in geeigneter Weise durchzuführen (§§ 3 und 9 ff. BauG). Die bereinigten Entwürfe werden anschliessend an die Mitwirkung während 30 Tagen bei den betroffenen Gemeinden öffentlich aufgelegt.

Kantonale Nutzungspläne sind grundeigentümergebundlich und bei Baubewilligungen im bezeichneten Bereich anzuwenden. Im vorliegenden Fall bezeichnet der kantonale Nutzungsplan weitere Nutzungszonen ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 18 Abs. 1 RPG. Diese überlagern und ergänzen die kommunalen Grundordnungen. Dabei ist das kommunale Recht zu berücksichtigen, soweit es Ziel und Zweck des kantonalen Nutzungsplans nicht unverhältnismässig einschränkt.

Der kantonale Nutzungsplan besteht aus dem Plan im Massstab 1:5'000 und den dazugehörigen Nutzungsvorschriften. Der Grosse Rat beschliesst den kantonalen Nutzungsplan; über Änderungen von geringfügiger Bedeutung kann der Regierungsrat unter Zustimmung der betroffenen Gemeinden entscheiden (§ 10 Abs. 2 BauG).

## **2. Ausgangslage**

An einer ausreichenden Versorgung der Schweiz mit Salz besteht ein nationales Interesse. Die Sicherung der nationalen Versorgung unterstützen Bund, Kanton und Gemeinden mit geeigneten raumplanerischen Massnahmen (Art. 1 Abs. 2 RPG). Der Rohstoff Salz ist in der Schweiz ausreichend vorhanden. Aktuell wird in der Schweiz jedoch nur an drei Standorten (Bex [Kanton Waadt], Pratteln "Schweizerhalle" [Kanton Basel-Landschaft], Rheinfelden "Riburg" [Kanton Aargau]) Salz abgebaut.

Die Firma Schweizer Salinen AG als Inhaberin der Konzession zur Salz- und Soleausbeutung im Kanton Aargau baut seit über hundert Jahren im Raum Rheinfelden-Möhlin Salz ab (Gebiet "Riburg"). Um die gesamtschweizerische Versorgung mit Salz langfristig sicherzustellen, hat der Regierungsrat des Kantons Aargau die Konzession der Schweizer Salinen AG Mitte Juni 2021 bis 2075

verlängert. Die Konzessionsverlängerung erlaubt es der Schweizer Salinen AG, als Konzessionsnehmerin im Bezirk Rheinfelden während weiteren 50 Jahren Salz abzubauen.

Bislang wurden gestützt auf die Konzession von 1975 und Art. 24 RPG eine Abbaubewilligung zur Salzgewinnung erteilt. Nach heutiger Rechtslage ist dies zur rechtsicheren Fortsetzung des Abbaus und der Erteilung von Abbaubewilligungen nicht mehr ausreichend. Aufgrund der festgestellten gewichtigen Auswirkungen des Salzabbaus auf Raum und Umwelt benötigt das Vorhaben eine Grundlage im Richtplan (Art. 8 Abs. 2 RPG). Demzufolge sollen zur planungsrechtlichen Sicherung und zur räumlichen Abstimmung des Salzabbaus mit den weiteren berührten Interessen die für die Dauer der Konzession zur Salzgewinnung notwendigen Abbaufelder in den Richtplan aufgenommen werden.

Um die Salzgewinnung zonenkonform bewilligen zu können, sind die im Richtplan festgesetzten Abbaubereiche in einem Nutzungsplan umzusetzen (§ 30a BauG). Die grundeigentümerverbindliche Regelung zur Bewilligung der für die Salzgewinnung notwendigen Infrastrukturen erfolgt vorliegend in einem kantonalen Nutzungsplan. Dieser bezeichnet in allen vier Gemeinden ergänzend zu den kommunalen Grundordnungen die Bewilligungsvoraussetzungen für den Salzabbau und den damit verbundenen Transport von Sole und Wasser. Für den kantonalen Nutzungsplan sprechen das übergeordnete, nationale Interesse an der Sicherung der Salzgewinnung, die damit zu erreichende Vereinfachung der Planung im Vergleich zur Koordination vier einzelner Planungen in den Standortgemeinden und die erhöhte Transparenz. Der Rechtsschutz ist uneingeschränkt gewährleistet. Dem Einsatz eines kantonalen Nutzungsplans haben die Gemeinderäte der vier Gemeinden sowie der Planungsverband Fricktal Regio zugestimmt.

- ▶ Mit der vorliegenden Vorlage wird **das Abbaubereich "Nordfeld"** in den Gemeinden **Wallbach und Zeiningen im Richtplan festgesetzt** und gleichzeitig **in einem kantonalen Nutzungsplan mit Korridor für Transportleitungen** umgesetzt. Drei weitere **Abbaufelder "Zelgli" (Möhlin), "Asp" und "Ruessacher" (beide Möhlin und Zeiningen)** werden **als Zwischenergebnis in den Richtplan** aufgenommen.

### 3. Projekt

#### 3.1 Richtplanstandorte

Drei der vier geplanten Salzabbaubereiche "Asp", "Feld Nord", "Zelgli" liegen im sogenannten "Möhliner Feld" zwischen Möhlin, Wallbach und Zeiningen. Das vierte Gebiet ("Ruessacher") liegt nördlich der Autobahn A3 und des aktuellen Abbaubereichs "Bäumliacher" in Möhlin und Zeiningen.

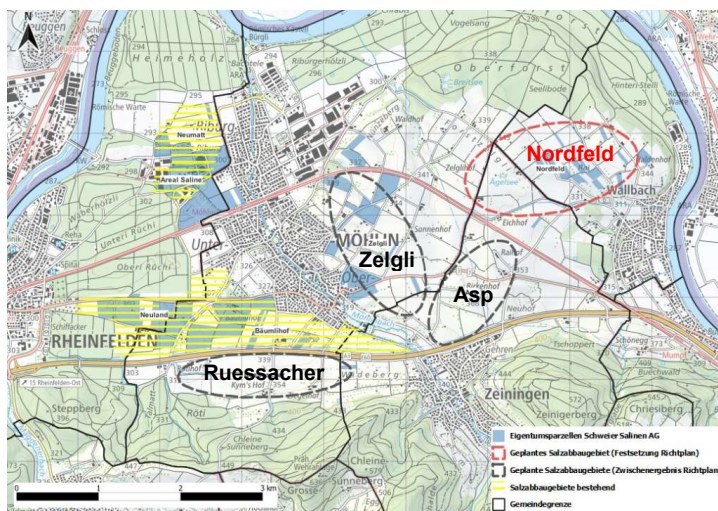


Abbildung 1: Lage der beantragten Abbaufelder im kantonalen Richtplan. Quelle: Projektbeschreibung Salzabbau "Nordfeld" (KOPA, 11. Oktober 2024)

Die Abbaufelder liegen in einem Gebiet, das aufgrund der ebenen Topografie und den ertragsreichen Böden von einer beinahe uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung geprägt ist. Diese ackerbaudominierte Landschaft ist abgesehen von landwirtschaftlichen Siedlungen weitestgehend unverbaut.

Die Abbaufelder liegen in einem Bereich einer zusammenhängenden unterirdischen Steinsalzlagerstätte. Das Steinsalzlager erstreckt sich mit einer Ausdehnung von ca. acht km in Ost-West-Richtung zwischen Wallbach und Rheinfelden und vier Kilometer in Nord-Süd-Richtung. Die Salzschrift weist eine Mächtigkeit von ca. 30 bis 90 m auf und liegt in einer Tiefe von 140 bis 210 m unter Terrain und eignet sich gut für einen zukünftigen und langfristigen Salzabbau.

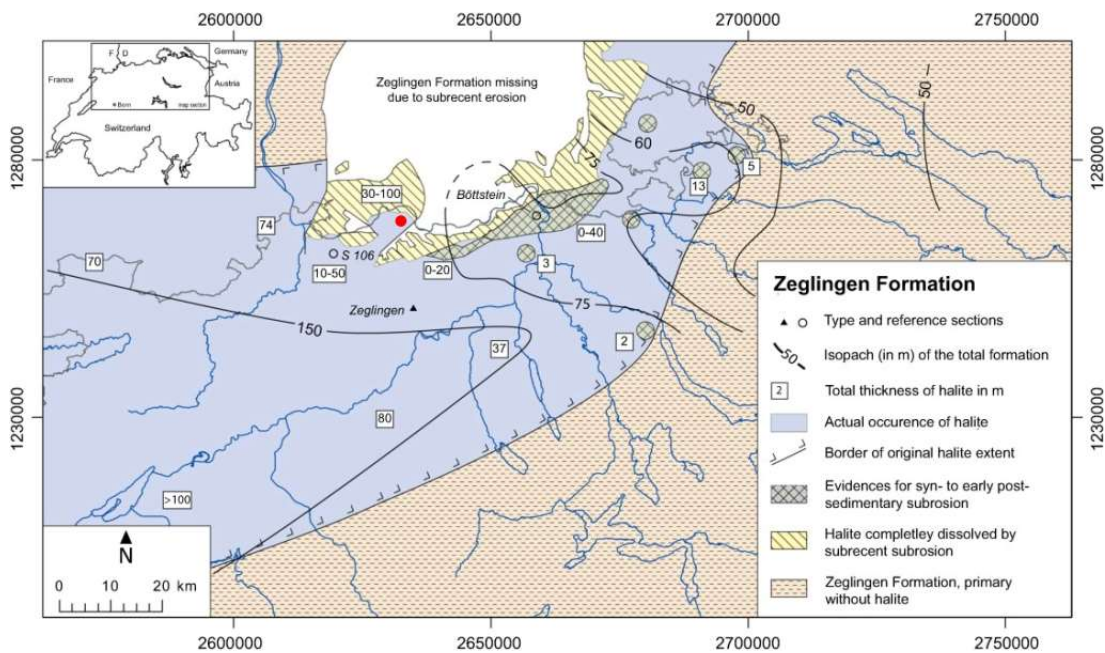


Abbildung 2: Verbreitung von Steinsalz (blau) innerhalb der Zeglingen-Formation (Mittlerer Muschelkalk) der Nordschweiz. Die ungefähre Lage des geplanten Solfelds «Nordfeld» ist mit einem roten Punkt (•) markiert. Quelle: Projektbeschreibung (KOPA, 11. Oktober 2024)

### 3.2 Perimeter kantonalen Nutzungsplan

Der kantonale Nutzungsplan umfasst einen Bereich für die Solegewinnung und einen Bereich für den Transport von Sole, Wasser und Elektrizität.

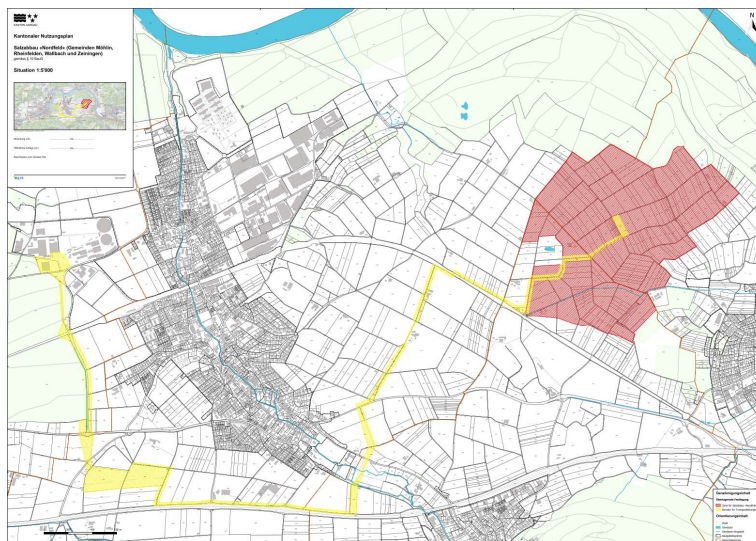


Abbildung 3: Perimeter des "Nordfelds" im kantonalen Nutzungsplan inklusive Korridor für Transportleitungen. Quelle: Beilage zum Planungsbericht zum Kantonalen Nutzungsplan Salzabbau "Nordfeld" (KOPA, 11. Oktober 2024)

Der Bereich für die Solegewinnung (rote Schraffur) erstreckt sich über die Gemeindegebiete von Wallbach und Zeiningen. Vom sogenannten Korridor für Transportleitungen (gelbe Schraffur), der sich bis zum Produktionsstandort "Riburg" erstreckt, sind auch die Gemeinden Möhlin und Rheinfelden betroffen.

### **3.3 Beschreibung des Vorhabens**

Die vier im Richtplan aufzunehmenden Salzabbaugebiete umfassen eine Fläche von über 500 ha. Total wird aus den vorhandenen Salzvorräten eine Ausbeute von rund 20 Millionen t erwartet. Mit diesen vier Richtplanfestlegungen kann – je nach gesamtschweizerischer Entwicklung und der Erschliessung weiterer Bohrfelder ausserhalb des Kantons Aargau – die Salzgewinnung der nächsten 40 bis 80 Jahre und somit möglicherweise über die geplante Konzessionsdauer hinaus planerisch gesichert werden.

Die Erschliessung der im Richtplan festzulegenden Abbaugebiete erfolgt etappenweise. Nach dem Abbau des aktuellen Abbaugebiets "Bäumlihof" soll ab 2030 mit der Salzgewinnung im Gebiet "Nordfeld" begonnen werden. Anschliessend daran soll der Abbau in den Gebieten "Zelgli", "Asp" und "Ruessacher" erfolgen.

Das vorliegend zur Festsetzung beantragte Abbaugebiet "Nordfeld" wird gleichzeitig in einem kantonalen Nutzungsplan umgesetzt. Dabei wird auf einer Fläche von rund 170 ha die Voraussetzung für eine zonenkonforme Bewilligung der notwendigen Infrastrukturanlagen geschaffen. Die Erschliessung des "Nordfelds" erfolgt ebenfalls etappenweise. Vorgesehen sind fünf Etappen mit durchschnittlich 13 Bohrlöcher. Jeder der gesamthaft 64 Bohrplätze wird rund drei bis vier Jahre in Betrieb sein. Nach erfolgter Salzgewinnung werden die Bohrplätze abgebaut und die Abbaufelder werden wieder ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Detaillierte Informationen zum Salzabbau im Gebiet "Nordfeld", zur zukünftigen Salzgewinnung, der Solfelderschliessung und dem grundsätzlichen Vorgehen beim Salzabbau (Phasen, Solverfahren mit Solung/Laugung, etc.) können aus dem Projektbeschrieb Salzabbau "Nordfeld" entnommen werden.

### **3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Gemäss Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) entspricht die Salzgewinnung einem Anlagentyp 80.3 "Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden", der bei einem abbaubaren Gesamtvolumen von über 300'000 m<sup>3</sup> eine UVP voraussetzt. Mit dem geplanten Abbauvolumen von 6 Mio. m<sup>3</sup> wird dieser Schwellenwert beim geplanten Vorhaben weit überschritten. Das vorliegende Projekt ist daher UVP-pflichtig.

Die UVP wird stufengerecht durchgeführt. Auf Stufe Richtplan ist keine UVP notwendig. Ist für ein Vorhaben eine Nutzungsplanung mit öffentlicher Auflage notwendig, ist eine UVP bereits in diesem Verfahren durchzuführen (§ 32 Abs 1 ff. Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern [EG Umweltrecht, EG UWR, SAR 781.200]). Der vorliegende Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) beschreibt und bewertet die Auswirkungen des Projekts für eine Nutzungsplanung in genügendem Umfang. Die abschliessende UVP wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für jede Bohretappe durchgeführt werden.

## **4. Auflagedossiers**

### **4.1 Anpassung des Richtplans**

Das Dossier zur Anpassung des Richtplans umfasst folgende Dokumente (\* behördenverbindlich):

- Entwurf des Richtplankapitels V 2.2 "Salzabbau" \*
- Synoptische Darstellung der Richtplankarte \*
- Erläuterungsbericht zur Anpassung des Richtplans nach Art. 4 RPG vom 11. Oktober 2024
- Bedarfsplanung 2075 der Schweizer Salinen AG
- Projektbeschrieb Salzabbau

Im Erläuterungstext des Richtplankapitels V 2.2 wird gegliedert in Ausgangslage, Herausforderungen und Stand in die Thematik Salzgewinnung eingeführt. Die Beschlüsse umfassen behördenverbindliche Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen bezüglich räumlicher Abstimmung auf Stufe Richtplan und Anweisungen an die Umsetzung der Beschlüsse an die nachgelagerten Verfahren. Im Erläuterungsbericht mit den weiteren Unterlagen (Bedarfsplanung, Projektbeschrieb) wird das Projekt umfassend dargestellt. Die für die räumliche Abstimmung auf Stufe Richtplan wesentlichen Gesichtspunkte gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG werden im Bericht für das zur Festsetzung beantragte Gebiet "Nordfeld" sowie für die drei weiteren zur Aufnahme als Zwischenergebnisse beantragten Gebiete aufgeführt. Es wird aufgezeigt, dass das Vorhaben mit den berührten Interessen vereinbar ist und welche Massnahmen getroffen und in den nachgelagerten Verfahren umgesetzt werden, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt möglichst gering zu halten.

### **4.2 Kantonaler Nutzungsplan**

Das Dossier zum kantonalen Nutzungsplan umfasst folgende Dokumente (\* verbindlich):

- Entwurf Nutzungsplan Salzabbau "Nordfeld" im Massstab 1:5'000 \*
- Entwurf Nutzungsbestimmungen Salzabbau "Nordfeld" \*
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 11. Oktober 2024
- Bedarfsplanung 2075 der Schweizer Salinen AG
- Projektbeschrieb Salzabbau
- UVB zum kantonalen Nutzungsplan Salzabbau "Nordfeld"
- Beurteilung des UVB durch die kantonale Umweltschutzfachstelle
- Basiskonzept für Wiederherstellungs-, Ersatz- und ökologische Ausgleichsmassnahmen für das Solfeld "Nordfeld" mit Transportleitung

In den Unterlagen zum kantonalen Nutzungsplan wird die grundeigentümergebundene Planung umfassend dargestellt. Die für die räumliche Abstimmung auf Stufe Nutzungsplanung wesentlichen Gesichtspunkte gemäss Art. 47 Abs. 1 RPV werden im Planungsbericht zum Erlass des kantonalen Nutzungsplans "Nordfeld" aufgeführt. Die Vorschriften zum kantonalen Nutzungsplan lassen im betroffenen Perimeter neben den weiterhin grundsätzlich geltenden Grundordnungen zusätzlich die Salzgewinnung zu. Im UVB wird aufgezeigt, dass die Umweltgesetzgebung eingehalten werden kann, welche Massnahmen hierfür getroffen und in den nachgelagerten Verfahren umgesetzt werden, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt möglichst gering zu halten.

## **5. Anhörung, Zusammenarbeit**

Im Vorfeld der vorliegenden Mitwirkung wurden die betroffenen Gemeinden Möhlin, Rheinfelden, Wallbach und Zeiningen, der Regionalplanungsverband Fricktal Regio sowie der Kanton Basel-Landschaft eingeladen, sich zu den Entwürfen des Richtplans und des kantonalen Nutzungsplans zu äussern (Zusammenarbeit nach Art. 7 RPG, §§ 9 und 10 BauG).

Das Vorhaben der Schweizer Salinen AG wird seitens der Gemeinden Möhlin, Wallbach und Zeiningen und der Stadt Rheinfelden im Grundsatz unterstützt. Der Vorlage und insbesondere der grundeigentümergebundenen Umsetzung mit einem kantonalen Nutzungsplan wird unter Anträgen und Hinweisen zugestimmt. Der Regionalplanungsverband Fricktal Regio unterstützt das Vorhaben im Grundsatz unter Anträgen und Hinweisen für die nachgelagerten Verfahren ebenfalls.

Die Anträge und Hinweise der kommunalen und regionalen Behörden wurden fachlich geprüft. Soweit sie der erweiterten räumlichen Abstimmung oder der Präzisierung für die spätere zonenkonforme Bewilligung der zur Salzgewinnung notwendigen Infrastrukturen dienen und nicht bereits durch bestehende Bestimmungen oder geltendes Bundes- oder Kantonsrecht geregelt sind, wurden sie in den Entwurf der Richtplanvorlage und des kantonalen Nutzungsplans aufgenommen.

Der Kanton Basel-Landschaft stimmt der beantragten Richtplananpassung zu. Zu den geprüften Unterlagen wurden weder Beanstandungen noch Bemerkungen geäußert.

## **6. Zusammenfassende fachliche Beurteilung**

Das vorliegende Projekt "Salzabbau" wird stufengerecht und korrekt im Richtplan und im kantonalen Nutzungsplan erfasst. Das Vorhaben beziehungsweise die Entwürfe des kantonalen Richtplans und des kantonalen Nutzungsplans werden nachfolgend zusammenfassend beurteilt.

### **6.1 Bedarf**

Der Salzbedarf der Schweiz wird hauptsächlich durch die beiden Produktionsstandorte im Kanton Basel-Landschaft (Schweizerhalle) und im Kanton Aargau (Riburg) gedeckt. Aufgrund von Unsicherheiten bezüglich der Salzproduktion im Kanton Basel-Landschaft ist nicht auszuschliessen, dass zeitweise Salz nur im Kanton Aargau gewonnen werden könnte. Diese Unsicherheiten sind in der Bedarfsplanung angemessen berücksichtigt worden (strategische Redundanz, siehe Ziffer 2.2.2 Erläuterungsbericht). Sollte die gesamtschweizerische Versorgung von rund 500'000 t pro Jahr allein aus der Salzproduktion in "Riburg" abgedeckt werden, wären die zur Richtplanaufnahme beantragten Reserven zwar vor dem Ablauf der Konzession im Jahr 2075 aufgebraucht, würden aber dennoch für die nächsten 40 Jahre ausreichen.

Der in den Unterlagen ausgewiesene Bedarf zur Aufnahme aller vier Abbaufelder in den Richtplan wird grundsätzlich als plausibel beurteilt. Gestützt auf die Bedarfsplanung 2075 sind die Festsetzung eines Gebiets – dem "Nordfeld" – und die Aufnahme der drei Felder "Zelgli", "Asp" und "Ruessacher" als Zwischenergebnisse sachgerecht. Die erwartete Salzmenge des Gebiets "Nordfeld" von 7,8 Millionen t (Antrag auf Festsetzung, kantonaler Nutzungsplan) entsprechen dem zeitlichen Horizont dieser Planungen. Unter der Annahme einer durchschnittlichen Produktion von 500'000 t pro Jahr und in Abhängigkeit der Kapazität der Anlage "Riburg" könnte der gesamtschweizerische Bedarf damit auch allein durch das verfügbare Salzvolumen im "Nordfeld" während mindestens 15 Jahren gedeckt werden.

### **6.2 Fruchtfolgeflächen**

Drei der vier geplanten Abbaugelände befinden sich in der Ebene des "Möhliner Felds". Aufgrund der ausgeglichenen Topografie (Ebene) und der sehr fruchtbaren Böden, die eine praktisch uneingeschränkte landwirtschaftliche Produktion zulassen, zählt das "Möhliner Feld" zu den landwirtschaftlich begehrtesten Gegenden des Kantons Aargau.

Bei einem Salzabbau werden die Fruchtfolgeflächen (FFF) nur punktuell beansprucht. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Salzgewinnung nur geringfügig eingeschränkt, da es sich einerseits um eine temporäre Beanspruchung handelt und die FFF langfristig vollumfänglich erhalten bleiben. Die Erschliessung der Salzabbaugelände wird – wenn immer möglich – über das bestehende Strassen- und Wegnetz erfolgen (Richtplankapitel V 2.2 Beschluss 1.3).

Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird durch den temporären Salzabbau nicht verringert. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird nur in einem unerheblichen Mass beeinträchtigt, womit sie durch die Salzgewinnung weder im Grundsatz noch in nennenswertem Umfang eingeschränkt wird. Zudem liegt der Versorgungsauftrag mittels Salzgewinnung in hohem öffentlichen Interesse. Im Weiteren wird mit der Erschliessung der Abbaugebiete im "Möhliner Feld" der Weiterbetrieb des bisherigen Produktionsstandorts "Riburg" langfristig ermöglicht.

Der Forderung, im Rahmen der Interessenabwägung bei der Ausscheidung von Salzabbaugebieten insbesondere auch die Bedürfnisse der Landwirtschaft und der FFF zu berücksichtigen, wird nachgekommen (Richtplankapitel V 2.2 Planungsgrundsatz C). In den Nutzungsbestimmungen (NB) zum kantonalen Nutzungsplan werden die Bedürfnisse der Landwirtschaft aufgenommen (§ 6 Abs. 2 NB). Sofern möglich sind neue Bauten und Anlagen (einschliesslich Bohrstandorte) mit bestehenden Infrastrukturanlagen zusammenzufassen und so anzuordnen, dass Fruchtfolgeflächen als zusammenhängend bewirtschaftbares Kulturland erhalten bleiben. Die für den Salzabbau notwendigen Leitungen sind möglichst entlang oder in die Trassen bestehender oder neuer Strassen und Wege zu legen. Zudem sind die Leitungen derart tief in die Erde zu verlegen, dass sie die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht behindern (§ 5 Abs. 2 NB).

### **6.3 Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB), Landschaftsschutz**

Die drei im Richtplan festzulegenden Abbaugebiete des "Möhliner Felds" – darunter auch das festzusetzende und mit dem kantonalen Nutzungsplan umzusetzende Gebiet "Nordfeld" – liegen vollständig im Bereich in einer Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB). Eine LkB zeichnet sich durch ein ungeschmälertes, unzerschnittenes und durch Bauten gering belastetes Landschaftsbild aus und dient dem Erhalt und der Weiterentwicklung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung (Richtplankapitel L 2.3 Planungsgrundsatz B). In einer LkB sind daher nur Erneuerungen, Ausbauten und Erweiterungen von bestehenden landwirtschaftlichen Siedlungen sowie die Errichtung von untergeordneten betriebsnotwendigen Neubauten möglich (Richtplankapitel L 2.3 Beschluss 1.3). Die hohen Anforderungen an den Landschaftsschutz wurden in der Nutzungsplanung der Gemeinde Zeiningen aufgenommen und der Bereich des "Möhliner Felds" im Gemeindebann von Zeiningen mit einer Landschaftsschutzzone belegt.

Neue Bauten und Anlagen in einer LkB sind nur bei hohem öffentlichen Interesse möglich (Richtplankapitel L 2.3 Planungsgrundsatz B). Zudem sind gemäss Richtplankapitel V 2.2 "Salzabbau" Beschluss 1.4 die für die Solegewinnung notwendigen Infrastrukturanlagen insbesondere hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes zu optimieren.

Grundsätzlich sieht die vorliegende Planung einzig vor, neben der bisher in diesem Raum unter hohen Anforderungen zugelassene landwirtschaftliche Nutzung die Gewinnung von Salz zur Deckung des gesamtschweizerischen Bedarfs zu ermöglichen. Der kantonale Nutzungsplan nimmt in den Nutzungsbestimmungen die hohen Anforderungen an den Landschaftsschutz gemäss Richtplanvorgabe auf.

Für die Salzgewinnung sind nur einzelne, temporäre Hochbauten notwendig, die nach erfolgtem Abbau wieder vollständig zurückgebaut werden. Um den Anforderungen an den Landschaftsschutz nachzukommen, wurden konkrete Bestimmungen im kantonalen Nutzungsplan aufgenommen. Gemäss § 6 Abs. 1 und Abs. 3 NB sind die Anzahl und Dimensionen der Bauten und Anlagen sowie der Terrainanpassungen auf das betriebsnotwendige Mass zu beschränken. Dabei sind die Anlagen wie beispielsweise Soletank oder Elektrokästen inklusive Bohrstandorte so zu wählen, dass die vorhandenen Naturwerte grösstmöglichst geschont werden und diese sich durch ihre Gestaltung und Standortwahl bestmöglichst in das Landschaftsbild einfügen.

Insgesamt ist der Eingriff in die LkB vertretbar. Den hohen Anforderungen an den Landschaftsschutz wird mit den Bestimmungen im kantonalen Nutzungsplan Rechnung getragen. Im nachgelagerten Baubewilligungsverfahren wird die Einhaltung dieser Bestimmungen abschliessend zu prüfen sein.



## 6.4 Wildtierkorridor

Das geplante Salzabbaugelände "Nordfeld" liegt grösstenteils im Kerngebiet des Wildtierkorridors (WTK) von nationaler Bedeutung, der als bedeutender Vernetzungskorridor für Wildtiere zwischen dem Aargauer Jura und dem südlichen Schwarzwald gilt (WTK AG-01 Möhlin–Wallbach). Daher sind während des Salzabbaus und danach zur Erhaltung und Vernetzung von Lebensräumen schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten ökologische Ausgleichsmassnahmen in angemessenem Umfang zu treffen.

Da die Bohrungen in der Bauphase ganztägig durchgeführt werden, haben die davon ausgehenden Lärm- und Lichtemissionen auch nachts Einfluss auf die wildlebende Fauna. Mit den in den Nutzungsbestimmungen zum kantonalen Nutzungsplan festgehaltenen Massnahmen wird die Konzessionärin verpflichtet, die Auswirkungen zum Schutz der Umwelt auf das notwendige Mass zu beschränken (§ 7 Abs. 1 ff NB).

Gemäss Planungsbericht, UVB und Basiskonzept für Wiederherstellungs-, Ersatz- und ökologische Ausgleichsmassnahmen ist vorgesehen, im Solfeld "Nordfeld" die nächtlichen Lärm- und Lichtemissionen mit gezielten Massnahmen zu reduzieren, um störende Auswirkungen auf Tiere zu minimieren. Mit der Beschränkung der Bohrplatzbeleuchtung auf das Notwendigste sowie einer gezielten Ausrichtung und Abschirmung können die Lichtemissionen auf ein verträgliches Mass reduziert werden. Da die Lichtemissionen zudem nur temporär und sehr lokal (Punktquelle) sind, kann das Vorhaben unter Einhaltung der im UVB beschriebenen Massnahmen umweltverträglich realisiert werden. Die Einhaltung der vorgeschlagenen Massnahmen wird in den nachgelagerten Baubewilligungsverfahren zu prüfen sein.

Zudem werden im Sinne der Lebensraumvernetzung östlich des Solfelds Deckungs- und Leitstrukturen für den Wildtierzug geschaffen. Das vorliegende Basiskonzept bildet die Grundlage für ein stufengerechtes Vorgehen zur Prüfung der konkret betroffenen Lebensräume und Schutzobjekte sowie der Projektierung und Realisierung der angemessenen Wiederherstellungs-, Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen.

## 6.5 Vorrangige Grundwassergebiete, Grundwasserschutz

Das "Möhliner Feld" liegt im Bereich von grossen Grundwasserströmen und nutzbarem Grundwasser. Daher wurden Teile dieses Gebiets im Richtplan als vorrangige Grundwassergebiete von kantonalen Bedeutung bezeichnet (VGWG, Richtplankapitel V 1.1 "Grundwasser und Wasserversorgung"). In den VGWG soll die natürliche Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt und im Hinblick auf die zukünftige Grundwassernutzung erhalten bleiben. Da alle vier Projektperimeter ausserhalb von VGWG liegen, steht der Salzabbau einer zukünftigen Trinkwassernutzung in den VGWG nicht entgegen.

Grundsätzlich stellt der Salzabbau durch Solung/Laugung (Lösungsbergbau) eine potenzielle Gefährdung für das Grundwasser dar. Verbindungen zu solehaltigen Schichten könnten zu einer Versalzung des Grundwassers führen. Da die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt werden darf, stellt das Grundwasser beim vorliegenden Vorhaben das wohl bedeutendste Umweltthema dar und ist in allen vier Projektphasen (Projektbeschreibung Ziff. 3.3) in relevanter Weise betroffen. Aus diesem Grund werden auch umfassende und spezifische Massnahmen getroffen, die in einem Grundwasserüberwachungskonzept konkretisiert werden. Massgebend für das Grundwasserüberwachungskonzept ist das bei der Konzessionserteilung durch den Regierungsrat geforderte Überwachungs- und Nachsorgekonzept für die Solfelder der Schweizer Salinen AG (Geotest AG vom 16. April 2021), das laufend aktualisiert wird. Die Umsetzung der darin festgehaltenen Massnahmen wird durch die kantonalen Fachstellen konsequent geprüft. Mit den vorgeschlagenen Grundwasserüberwachungsmassnahmen wird bereits frühzeitig vor Baubeginn begonnen. Die Überwachung wird zudem nicht nur bis

zum Verschluss der Bohrung, sondern einige Jahre darüber hinaus weitergeführt, um allfällige Langzeitauswirkungen feststellen zu können. Das Ende der Überwachung wird anhand der ausgewerteten Daten zusammen mit der kantonalen Fachstelle festzulegen sein.

Mit den vorgeschlagenen und umfangreichen spezifischen Massnahmen kann das Grundwasser aus heutiger Sicht wirkungsvoll vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen geschützt werden.

## **6.6 Weitere Themen**

### **Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung (NkB)**

Im Bereich des kantonalen Nutzungsplans "Nordfeld" liegt das im Richtplan festgesetzte Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung "Ägelsee". NkB sind biologisch für den Arten- und Biotopschutz hochwertige Flächen, für dessen angemessenen Schutz der Kanton und Gemeinden zu sorgen haben (Richtplankapitel L 2.5 Beschluss 1.2). Daher wurde das NkB "Ägelsee" und seine nähere Umgebung vom kantonalen Nutzungsplan ausgenommen und wird durch den Salzabbau nicht tangiert.

### **Verkehr, Erschliessung**

Der in den Bau- und Bohrphasen erzeugte projektbedingte Mehrverkehr ist gering und liegt bei wenigen Bautransporten pro Tag. Die Bautransporte werden fast ausschliesslich tagsüber ausgeführt und sollen via Kreuzung K292 und K493 über die SBB-Brücke in das "Nordfeld" erfolgen.

Die Querung der kantonalen und nationalen Verkehrsinfrastrukturanlagen durch die Transportleitungen (kantonaler Nutzungsplan "Korridor") ist umsetzbar. Die technischen Lösungen sind im nachgelagerten Baugesuchsverfahren detailliert aufzuzeigen und so umzusetzen, dass die Infrastrukturen in ihren Funktionen nicht eingeschränkt werden. Für die Querung der SBB-Linie muss gemäss Art. 18 lit. m Eisenbahngesetz (EBG, SAR 742.101) die Zustimmung des Eisenbahnunternehmens vorliegen und das Bundesamt für Verkehr angehört werden. Gemäss Vorabklärungen der Schweizer Salinen AG erachtet die SBB die Querungen als genehmigungsfähig. Ein Verkehrskonzept für die durch die in der Bau- und Bohrphase bedingten Bautransporte wird im Rahmen des Baugesuchsverfahrens erarbeitet.

Der Transportkorridor überschneidet entlang der Autobahn A3 teilweise die Baubeschränkungsfläche ("Baulinien Nationalstrassen"). Für die Unterschreitung der Baubeschränkungslinie wurde der Schweizer Salinen AG seitens Bundesamt für Strassen (ASTRA) eine Ausnahmegewilligung in Aussicht gestellt. Die Unterschreitung steht daher dem Erlass des kantonalen Nutzungsplans nicht entgegen.

Grundsätzlich werden die Erschliessungsstrassen durch den Salzabbau in der Bau- und Betriebsphase nur unwesentlich mehr beansprucht als alleine durch landwirtschaftliche Nutzung. Im Baubewilligungsverfahren wird daher aufzuzeigen sein, ob für sensible Infrastrukturanlagen zusätzliche Massnahmen zu deren Schutz ergriffen werden müssen. In der Betriebsphase beschränkt sich der Verkehr durch das Projekt auf ein Bautransport pro Tag. Die weiteren Fragen bezüglich Erschliessung können im nachgelagerten Baubewilligungsverfahren gelöst werden.

### **Verkehrsaufkommen**

Nach Aufbereitung der Sole am Produktionsstandort "Riburg" gelangt das Salz via LKW oder Bahn zu den Kunden. Das durch den Verkauf von Salzprodukten generierte Verkehrsaufkommen ist vom Markt beziehungsweise der Nachfrage abhängig und unterliegt Schwankungen.

Grundsätzlich werden bezüglich künftigen Verkehrsaufkommen vom Produktionsstandort "Riburg" aus keine Veränderungen gegenüber der heutigen Situation erwartet, obwohl die gesamtschweizerische Versorgung mit Salz notfalls auch alleine durch den Kanton Aargau sichergestellt werden muss (strategische Redundanz, siehe Ziffer 2.2.2 Erläuterungsbericht). Das bedeutet, dass der Standort "Riburg" den gesamtschweizerischen Bedarf von jährlich rund 500'000 t abdecken müsste (siehe Ziffer 6.1). Da der Produktionsstandort "Riburg" bereits auf diese jährlichen Mengen ausgelegt ist, kann der maximale Salzbedarf bereits heute (bis ca. 2035) durch den Kanton Aargau abgedeckt werden. Die im Bedarfsfall zusätzlichen notwendigen Fahrten (Bahnwagen, LKW) stehen der vorliegenden Planung aus fachlicher Sicht nicht entgegen.

#### *Geländesenkungen:*

Geländesenkungen sowie Störfälle (Einstürze oder Versalzungsschäden) können nicht vollständig ausgeschlossen und gänzlich verhindert werden. Grundsätzlich sind die unterirdischen Kavernen nie leer, da sie während der ganzen Betriebszeit mit einer Lösung aus Salz und Wasser und nach Abschluss der Solelaugung mit einer gesättigten Salzlösung gefüllt sind. Durch die Solung entstehen trotz zusätzlicher Auffüllung ausgelaugter Kavernen mit Soleschlamm (Rückverpressung) sogenannte "Hohlräume" im Untergrund, die zu einer Änderung der Gebirgsspannung führen. Dadurch kommt es bis zum Angleichen des Kavernendruckes zum umgebenden Gebirgsdruck zum sogenannten "Salzkriechen" und dabei zur kontinuierlichen Abnahme des Kavernenvolumens. Die Verringerung des Kavernenvolumens wird mit einer gewissen Verzögerung auch an der Oberfläche sichtbar (Senkungsmulden). Im Fall des "Nordfelds" wird gemäss aktuellem Kenntnisstand für den Zeitraum von 100 Jahren von einer Mulde von rund 45 cm ausgegangen (siehe UVB Ziffer 7.3). Die Konzessionärin ist gemäss Konzessionsvertrag beauftragt, die in einem Nachsorgekonzept definierten Massnahmen zur langfristigen Überwachung ausgelaugter Kavernen zur Gewährleistung der Landzeitstandsicherheit festzuhalten und umzusetzen. Die Überwachungs-, Dokumentations- und Nachsorgepflichten der Salinen dauern so lange, bis stabile Verhältnisse eintreten und keine Veränderungen der Umwelt durch die Tätigkeiten der Salinen mehr zu erwarten sind. Die Einstellung der Überwachungs-, Dokumentations- und Nachsorgetätigkeiten bedarf der vorgängigen Genehmigung durch den Kanton. Gemäss heutigem Kenntnisstand sind die Auswirkungen von Geländesenkungen durch die heute bei der industriellen Salzlaugung angewendeten Technologien und Überwachungsmaßnahmen von ausgebeuteten Salzkavernen höchst minimal und das Risiko für ein Auftreten von Störfällen äusserst gering.

#### *Weitere Umweltthemen:*

Die übrigen betroffenen Interessen und Umweltthemen werden in den Dossiers zu den beiden Planungen ersichtlich. Im Erläuterungsbericht auf Stufe Richtplan und im Planungsbericht zum kantonalen Nutzungsplan mit dem UVB werden die weiteren betroffenen Umweltbereiche sowie die zur Minderung der Auswirkungen auf diese getroffenen Massnahmen detailliert ausgeführt.

### **6.7 Gesamtbeurteilung**

Aus kantonalen Sicht stehen der geplanten Aufnahme der vier Salzabbaugebiete im kantonalen Richtplan keine grundsätzlichen Interessen entgegen. Der kantonale Nutzungsplan ist so weit ausgereift und mit den betroffenen Gemeinden und dem Regionalplanungsverband abgestimmt, dass die Mitwirkung gestartet werden kann. Der Abbauperimeter des "Nordfelds" wurde so gewählt, dass Auswirkungen auf Siedlung und Infrastrukturen als gering zu beurteilen sind. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen lässt sich der Salzabbau siedlungs- und umweltverträglich und mit geringen Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung vereinbaren. Weder auf Stufe Richtplan noch auf Stufe Nutzungsplan ist etwas erkennbar, das dem Vorhaben im Grundsatz entgegensteht. Die noch abstimmsbedürftigen Fragen sind stufengerecht im nachgelagerten Baubewilligungsverfahren lösbar.

## 7. Anpassung von Richtplankarte und -karte

### 7.1 Richtplankarte

Das Richtplankapitel V 2.2 "Salzabbau" wird neu im kantonalen Richtplan aufgenommen. Im Beschluss 1.1 sind die vier Abbaugelände "Nordfeld" (Wallbach/Zeiningen; Festsetzung), "Zelgli" (Möhlin, Zwischenergebnis), "Asp" (Möhlin/Zeiningen; Zwischenergebnis), "Ruessacher" (Möhlin, Zwischenergebnis) und aufzunehmen. Bei den übrigen Richtplanfestlegungen besteht kein Anpassungsbedarf.

### 7.2 Richtplan-Gesamtkarte

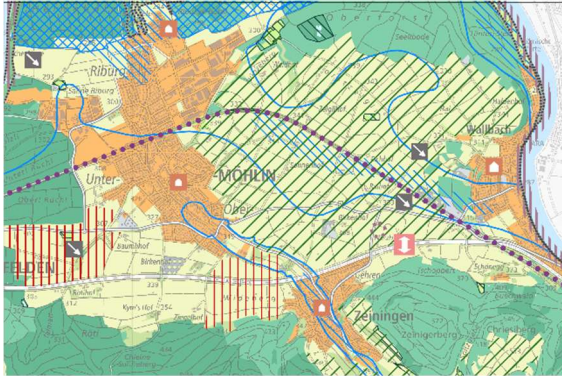


Abbildung 4: Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte

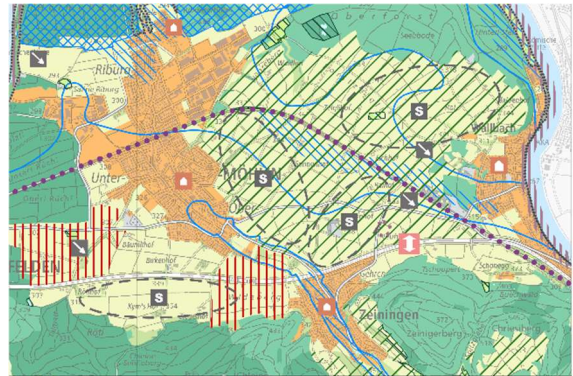


Abbildung 5: Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte

## 8. Verfahren

Für die Anpassung des kantonalen Richtplans und zum Erlass des kantonalen Nutzungsplans ist eine Mitwirkung durchzuführen und erfolgt vorliegend gemeinsam.

Das Verfahren zur Anpassung des Richtplans richtet sich nach den Anforderungen der §§ 3 und 9 BauG und des Richtplankapitels G 4. Das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren werden zusammengelegt.

Das Verfahren zum Erlass des kantonalen Nutzungsplans wird gestützt auf §§ 3 und 10 BauG durchgeführt. Nachfolgend an die Mitwirkung wird der Entwurf des kantonalen Nutzungsplans in den betroffenen Standortgemeinden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Anschliessend an die öffentliche Auflage und Behandlung allfälliger Einwendungen wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt aufgrund der Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und der Interessenabwägung die beantragten Richtplanänderungen und den Erlass des kantonalen Nutzungsplans dem Regierungsrat zur Verabschiedung an den Grossen Rat vorlegen.

### 8.1 Anhörung/Mitwirkung, Frist und Auflageort

Die Anhörung/Mitwirkung wird digital publiziert und durchgeführt.

Sämtliche Dokumente zur Anpassung des Richtplans und zum Erlass des kantonalen Nutzungsplans sind vom **Montag, 16. Dezember 2024 bis Freitag, 4. April 2025** auf dem Online-Portal für Anhörungen des Kantons Aargau zugänglich: [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) > *Klick auf "laufende Anhörungen"*. Zusätzlich werden die Dokumente in Papierform bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sowie bei den betroffenen Gemeinden öffentlich aufgelegt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans und zum Entwurf des kantonalen

Nutzungsplans "Salzabbau Nordfeld" Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## 8.2 Stellungnahmen

Auf der Website [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) stehen während der Dauer der Auflage zwei Online-Mitwirkungsformulare zur Verfügung (1. Anpassung Richtplan, 2. Erlass kantonaler Nutzungsplan). Alle Eingaben werden bestätigt. Das Ergebnis der Mitwirkung zur Richtplananpassung wird der Botschaft an den Grossen Rat zu entnehmen sein. Das Ergebnis der Mitwirkung zum kantonalen Nutzungsplan wird in den Planungsbericht aufgenommen, der zusammen mit den weiteren Unterlagen anschliessend an die Mitwirkung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird.

Alle Mitwirkenden sind freundlich eingeladen, ihre Eingabe bis **Freitag, 4. April 2025** über das Online-Portal [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) einzureichen. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, sind Stellungnahmen ebenfalls bis zum obigen Datum (Datum des Poststempels) an folgende Adresse zu senden: Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau.

Bei Fragen hilft Christoph Bürgi (062 835 33 04, [christoph.buergi@ag.ch](mailto:christoph.buergi@ag.ch)) gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

### Auflageunterlagen

- Erläuterungsbericht zur Richtplananpassung
- Richtplankapitel V 2.2 "Salzabbau" mit Karte (synoptische Darstellung)
- Planungsbericht zum kantonalen Nutzungsplan "Salzabbau Nordfeld"
- Entwurf Nutzungsplan mit Nutzungsvorschriften (synoptische Darstellung)
- UVB mit Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle
- Basiskonzept für Wiederherstellungs-, Ersatz- und ökologische Ausgleichsmassnahmen
- Projektbeschrieb Salzabbau "Nordfeld"
- Bedarfsplanung der Schweizer Salinen AG